

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 45/09 B

L 5 KR 2210/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 4961/06 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

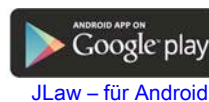
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 39.403,26 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von ua Sozialversicherungsbeiträgen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 7.5.2009 ist unzulässig, denn in der Beschwerdebegründung sind die als Zulassungsgrund allein geltend gemachten Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 3 Soweit die Klägerin - in zweiter Linie - rügt, dass das LSG ihrem in dem Schreiben vom 7.11.2008 enthaltenen Antrag auf Einvernahme der Frau H. als Zeugin, der bis zum Ende des Verfahrens aufrechterhalten worden sei, (ohne hinreichende Begründung) nicht gefolgt sei, genügt sie den Begründungsanforderungen nicht. Zum einen ist nicht dargelegt, inwieweit seinerzeit im Hinblick auf das von ihr benannte Beweisthema, "dass Frau H. den kaufmännischen Bereich des Betriebes ohne Weisung des Klägers geführt hat", ein, was aber erforderlich ist, den Anforderungen der ZPO genügender Beweisantrag gestellt war. Zum anderen fehlt es an Ausführungen der Klägerin zur Struktur der vom Berufungsgericht getroffenen Abwägungsentscheidung, das sein hinsichtlich der Beigeladenen gefundenes Ergebnis ("beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis") unter Bezugnahme auf die erstinstanzliche Entscheidung im Wege einer Gesamtschau gewonnen hat, sowie dazu, warum die zum Topos "Weisungsgebundenheit" von ihr erwarteten Beweisergebnisse diese Abwägungsentscheidung in ihrem Sinne beeinflusst hätten. Dazu bestand besonderer Anlass, weil das Sozialgericht seine Entscheidung nach Anhörung von Frau H. als Beigeladener getroffen hatte. Schließlich setzt sich die Klägerin nicht damit auseinander, warum die von ihr benannte Person in ihrer Prozessrolle als Beigeladene und damit Verfahrensbeteiligte in einem auch für sie entscheidungserheblichen Sachverhalt als Zeugin überhaupt hätte in Betracht kommen können.
- 4 Soweit die Klägerin - in erster Linie - rügt, dass das LSG am 7.5.2009 ihre Berufung ohne erneute Anhörung im Beschlusswege nach § 153 Abs 4 SGG zurückgewiesen und dadurch ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) verletzt habe, ist ein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Die Anhörungsregelung des § 153 Abs 4 Satz 2 SGG soll sicherstellen, dass bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens im Berufungsrechtszug das rechtliche Gehör gewahrt bleibt und zwischen dem Gericht und den Beteiligten eine Kommunikation über die beabsichtigte



Verfahrensweise zu einem Zeitpunkt in Gang gesetzt wird, in dem die Beteiligten einerseits noch rechtzeitig Bedenken gegen das vereinfachte Verfahren vorbringen können, andererseits aber schon ernsthaft mit der Durchführung dieses Verfahrens rechnen müssen (vgl. *Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 9.1.2003, B 13 RJ 199/02 B, in juris veröffentlicht, mit vielen Nachweisen aus der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverwaltungsgerichts <BVerwG>*). Wird nach Zustellung der (ersten) Anhörungsmitteilung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG - wie hier - erstmals eine Beweiserhebung (durch Zeugeneinvernahme) angeregt, so hat das Berufungsgericht nach ständiger Rechtsprechung des BSG (und des BVerwG), wenn es der Anregung nicht folgen will, grundsätzlich erneut zur beabsichtigten Form der Entscheidung anzuhören, jedenfalls in geeigneter Weise zu reagieren und mitzuteilen, dass und warum es den neuen Vortrag ggf für unerheblich hält (vgl. so *BSG, Beschluss vom 20.11.2003, B 13 RJ 38/03 B, SozR 4-1500 § 153 Nr 1, mwN*). Von einer solchen erneuten Mitteilung kann das Berufungsgericht indessen verfahrensfehlerfrei absehen, wenn zwischen dem Zugang der (ersten) Anhörungsmitteilung und der angefochtenen Berufsentscheidung keine neue Verfahrenslage eingetreten ist, etwa weil das neue Vorbringen des Berufungsklägers nicht den Anforderungen entspricht, die erfüllt sein müssen, damit das Tatsachengericht gehalten ist, durch weitere Ermittlungen darauf einzugehen, beispielsweise bei einem von vornherein oder erkennbar unsubstantiierten Beweisantrag (vgl. *grundlegend BVerwG, Urteil vom 28.6.1983, 9 C 15/83, Buchholz 312 EntlG Nr 32; insoweit folgend BSG, Urteil vom 17.9.1997, 6 RKa 97/96, SozR 3-1500 § 153 Nr 4; Urteil vom 20.10.1999, B 9 SB 4/98 R, SozR 3-1500 § 153 Nr 8; Urteil vom 24.2.2000, B 2 U 32/99 R, in juris veröffentlicht; Beschluss vom 9.1.2003, B 13 RJ 199/02 B, aaO; Beschluss vom 29.8.2006, B 13 R 37/06 B, SozR 4-1500 § 153 Nr 5*). In einem solchen Fall hat sich die Verfahrenslage gegenüber derjenigen vor Zustellung der (ersten) Anhörungsmitteilung nicht verändert, sodass dem Berufungsgericht jede Veranlassung fehlt, seine Auffassung über die Entbehrlichkeit der mündlichen Verhandlung zu revidieren (vgl. *BVerwG, Beschluss vom 28.8.1995, 3 B 7/95, Buchholz 418.00 Ärzte Nr 91*). - Dieses zugrunde gelegt, ist den Begründungsanforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) vorliegend aus mehreren Gründen nicht genügt. Die Klägerin hat zum einen (jegliche) Ausführungen dazu unterlassen, warum die auf ihr Schreiben vom 7.11.2008 erfolgte - im Tatbestand des angefochtenen Beschlusses auch benannte, von ihr indessen nicht erwähnte - Mitteilung des LSG vom 12.11.2008, dass es bei dem Hinweis im Schreiben vom 10.10.2008 verbleibe, also diese Bezugnahme auf die frühere Anhörung den Anforderungen an eine erneute Mitteilung nicht genügen soll. Zum anderen hat sie eine wesentliche Änderung der Verfahrenslage nach Zustellung der (ersten) Anhörungsmitteilung nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Zwar hat sie in ihrem Schreiben vom 7.11.2008 erkennbar weiter Wert auf eine mündliche Verhandlung gelegt. Jedoch hat sie unter mehrerlei Gesichtspunkten (dazu oben) nicht hinreichend dargetan, dass das LSG ihrer Beweisanregung folgen und in eine Zeugeneinvernahme eintreten musste und warum deshalb mit einem (nochmaligen) Überdenken der beabsichtigten Entscheidungsform zu rechnen und infolgedessen eine weitere Mitteilung bzw ein weiterer Hinweis des Berufungsgerichts vor der abschließenden Sachentscheidung zu erwarten war.



- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 7 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen der Vorinstanzen in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)